Musterartikel

Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung

Januar 2023 (Version 0.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Die kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bezweckt unter anderem den Erhalt der Ortsbilder. Diese werden zusammen mit der Topographie und der Landschaft aus den einzelnen Bauten gebildet. Mit dem Auftrag der Innenverdichtung und der energetischen Ertüchtigung von Altbauten, steigt der Druck auf das Bauliche Erbe.

Die Zielsetzung dieser Bestimmungen ist es denn auch, den Schutz der identitätsstiftenden Elemente eines Ortes zu gewährleisten und die Basis für eine stufengerechte Interessenabwägung zu bilden. Die Umsetzung der Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung gilt als Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung und soll darum bis zum Abschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanungen am 1. Mai 2026 umgesetzt werden.

**Berdürfnisnachweis und Lokalisierung**

Das Koordinationsblatt 'C.3 'Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten' des kantonalen Richtplans sieht basierend auf der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vor, dass die Gemeinden das Inventar der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung erstellen. Im kantonalen Heimatschutzgesetz (kNHG) sind in Art. 8-11 das Vorgehen, die Klassierung, die Kriterien und die Bedeutung zur Inventarisierung von Objekten auf kantonaler und kommunaler Ebene geregelt. Insbesondere definiert der Artikel 8 folgendes: …

Abs. 1 bis In Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt die fachlich zuständige Dienststelle das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kantonaler Bedeutung.

Abs. 1ter In Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle erstellen die Gemeinden das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kommunaler Bedeutung.

Abs. 2 Die Inventare beschreiben die Bedeutung der Schutzobjekte für den Natur- und Heimatschutz und ihre Beziehungen zur umliegenden Landschaft. Sie bestimmen die Schutzziele, die zu erwartenden Konflikte und die nötigen Massnahmen für die Unterschutzstellung und deren Konsequenzen.

Zur Umsetzung des Inventars der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung hat die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe 2017 einen Leitfaden für die Gemeinden zur 'Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung' ausgearbeitet, der das Vorgehen detailliert beschreibt.

Neben der Umsetzung einer Vorgabe aus der kantonalen Gesetzgebung, hilft das Inventar des Baulichen Erbes auch die Vorgaben zur Berücksichtigung des ISOS umzusetzen.

Die geschützten Gebäude von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung werden auf dem Zonennutzungsplan in schwarzer Farbe dargestellt. Das Inventar der geschützten Objekte von kommunaler Bedeutung wird dem BZR als Anhang beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsplanung.

Die Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung fallen in den Kompetenzbereich der Gemeinde. Eine Beurteilung (Vormeinung) durch den Kanton ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Gemeinde kann sich jedoch durch die zuständige kantonale Fachstelle unterstützen lassen.

In folgenden Fällen ist jedoch eine Konsultation der kantonalen Fachstelle (via kantonales Bausekretariat) obligatorisch:

* Bauten, die in einem Inventar des Bundes oder des Kantons liegen, zum Beispiel ISOS (Art. 7b Abs. 1 kNHG)
* Bauten in unmittelbarer Umgebung von kantonalen Schutzobjekten, zum Beispiel neben einer Kirche (Art. 12 Abs. 3 kNHG)
* Neue Zweitwohnungen in geschützten oder ortsbildprägenden Bauten (Art. 4 AGZWG)

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung

1 Die von der Gemeindebehörde klassierten, vom Staatsrat genehmigten und im Anhang (Übersichtsplan, Objektblätter und Erhaltungsvorschriften) aufgeführten Objekte sind integraler Bestandteil dieses Reglements und stehen unter Schutz.

2 Das Dokument «Bewertungen und allgemeine Schutzvorschriften» im Anhang des Bauinventars setzt fest, welche Nutzungen und Änderungen bei geschützten oder ortsbildprägenden Objekten von kommunaler Bedeutung zulässig sind.

3 Die Gemeinde kann für Bauvorhaben, welche geschützte Gebäude von kommunaler Bedeutung oder deren Umschwung betreffen, eine Stellungnahme von der für Ortsbildschutz und Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons über das kantonale Bausekretariat (KBS) einholen.

5 Unter Durchführung eines der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung konformen Verfahrens ist der Gemeinderat befugt, am Übersichtsplan, an den Objektblättern und an der Bewertung eines geschützten Objekts Änderungen vorzunehmen, wobei er sich mit der für Ortsbildschutz und Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons abstimmt. Die abgeänderten Objektblätter sind öffentlich aufzulegen und vom Staatsrat zu genehmigen.

6 Wenn nach Abwägung aller Interessen eine Beeinträchtigung eines Schutzobjektes nicht vermieden werden kann, ordnet der Gemeinderat Massnahmen für den bestmöglichen Schutz, den Wiederaufbau oder den Ersatz an. Nur Objekte, die in die Kategorien 4, 5, 6 und 7 eingestuft sind, dürfen, nach Abwägung aller Interessen, abgebrochen werden.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| Januar 2023 | Ausgangsversion |